

Wir arbeiten auf der Basis unserer jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Good Connection Schicht GmbH im Folgenden Good Connection genannt

§ 1 Allgemeines

Verträge für Lieferungen und Leistungen zwischen Good Connection und ihren Kunden kommen, soweit keine ergänzenden Vertragsbedingungen von Good Connection wirksam sind, ausschließlich auf der Grundlage folgender Bedingungen zustande. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle zukünftigen Geschäfte, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten die Bedingungen als angenommen. Abweichende Bedingungen des Kunden, die von Good Connection nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind in jedem Fall unverbindlich. Alle Abmachungen bedürfen, um bindend zu sein, der schriftlichen Bestätigung von Good Connection .

§ 2 Bestellung, Auftragserteilung

Good Connection nimmt mündliche und schriftliche Bestellungen entgegen. Ein Vertrag kommt aber erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung, welche in der Regel innerhalb von zwei Wochen erfolgt, zustande. Alle von Good Connection erstellten Angebote sind freibleibend. In einem Angebot zusammengestellte Leistungen oder Waren werden nur dann als zusammengehörig angesehen, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

§ 3 Gefahrtragung und Lieferung

Good Connection liefert auch bei einer ausdrücklich zugestandenem Übernahme der Transportkosten ausschließlich auf Gefahr des Kunden; mit der Übergabe der Ware an den Kunden oder eine den Transport ausführende Person geht das Risiko auf den Kunden über. Auch im Falle des zufälligen Untergangs, der zufälligen Beschädigung oder des Verlusts der Ware, muss der Kunde den vollen Kaufpreis zahlen. Leistungsort ist der Sitz von Good Connection . Der Abschluss einer Transportversicherung bleibt dem Kunden überlassen. Das Transportrisiko für das Eintreffen einer an Good Connection retournierten Ware liegt ebenfalls beim Kunden. Good Connection ist zu Teillieferungen berechtigt, die jeweils nach ihrer Ausführung abgerechnet werden können. Die Erstellung von Produkthandbüchern muss extra in Auftrag gegeben werden.

§ 4 Lieferfristen

Die Lieferfrist für bestellte Ware beträgt ca. 3 Wochen, vorbehaltlich rechtzeitiger Selbstlieferung. Auf Wunsch des Kunden kann auch eine längere Lieferfrist vereinbart werden. Wird diese Lieferfrist um mehr als 2 Wochen überschritten, so hat der Kunde Good Connection eine Nachfrist von 2 Wochen zu setzen, die mit der Bekanntgabe an Good Connection beginnt. Der Kunde kann nach Ablauf der Nachfrist per eingeschriebenem Brief vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall bestehen Schadensersatzansprüche des Kunden nur dann, wenn Good Connection einen Schaden beim Kunden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; weitergehende Ersatzansprüche des Kunden sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

§ 5 Preise und Zahlung

Alle von Good Connection angegebenen Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer; die Mehrwertsteuer kommt in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu, es sei denn, die Preise sind ausdrücklich als Bruttopreise inklusive der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ausgewiesen. Kosten für Sonderverpackungen und Transport sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, vom Kunden zu tragen. Gerätepreise schließen Installation und Einarbeitung sowie etwaige Softwareanpassungen nicht ein; ebenso wenig schließen Preise für Software die Installation, die Einarbeitung und etwa erforderliche Anpassung an andere Hardware und/oder andere Software ein. Solche Leistungen sind vom Kunden gesondert zu bestellen und werden dann gesondert berechnet; gesonderte berechnete Einweisungen informieren über die wichtigsten Leistungsmerkmale eines Liefergegenstandes, ohne eine ausführliche Schulung ersetzen zu können. Good Connection bietet dem Kunden für derartige Leistungen gesonderte Service-, Pflege- und Schulungsvereinbarungen an. Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so ist Good Connection berechtigt, Zinsen in Höhe des von Geschäftsbanken üblicherweise berechneten Zinssatzes für offenen Kontokorrentkredite, mindestens jedoch 10 %, bei sofortiger Zinsfälligkeit, bezogen auf den Rechnungsendbetrag, zu berechnen. Bei nachgewiesenem höheren Zinsniveau ist Good Connection berechtigt, den nachgewiesenen Prozentsatz zu berechnen. Werden Scheck oder Wechsel des Kunden nicht eingelöst, so ist Good Connection berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen, auch wenn weitere Schecks oder Wechsel hereingenommen worden sind. In diesem Fall kann Good Connection auch für alle sonstigen, dem Kunden vertraglich geschuldeten Leistungen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen sowie nach angemessener Nachfrist von diesen Verträgen zurücktreten und/oder soweit gesetzlich zulässig Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Alle von Good Connection an den Kunden gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung Eigentum von Good Connection . Der Kunde darf die unter dem Eigentumsvorbehalt von Good Connection stehende Ware weder verpfänden noch anderweitig zur Sicherheit übereignen, noch sonst wie weiterveräußern oder weitergeben. Die im Falle einer Weiterveräußerung entstehenden Ansprüche des Käufers gegen seinen Abkäufer werden hiermit bereits jetzt an Good Connection abgetreten. Der Käufer ist verpflichtet, etwaige Pfändungen oder sonstige Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware Good Connection unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er ist weiterhin

verpflichtet, den Dritten, die Zugriff auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware nehmen, das Eigentum von Good Connection sofort zur Kenntnis zu bringen. Der Kunde hat die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware sorgfältig und auf eigene Kosten gegen alle Risiken zu versichern. Der Kunde tritt hiermit seine etwaigen künftigen Ansprüche aus den Versicherungsverträgen im Hinblick auf die gelieferte Vorbehaltsware an Good Connection ab. Der Kunde hat die Kosten aller Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Sicherstellung des Eigentums von Good Connection dienen, zu tragen. Dies gilt auch, wenn eine solche Maßnahme fehlschlägt, objektiv aber geboten scheint. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere wenn er in Zahlungsverzug gerät, ist Good Connection berechtigt, ohne Nachfristsetzung oder Rücktrittserklärung die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zurückzuverlangen. Der Kunde hat die Ware dann sofort herauszugeben. Ein Rücktritt vom Vertrag durch Good Connection liegt nur dann vor, wenn Good Connection den Rücktritt ausdrücklich schriftlich erklärt hat.

§ 7 Gewährleistung

Good Connection gewährleistet für den Verkauf neuer Waren an den Kunden eine dem jeweiligen Technikstand eines Warentyps entsprechende Fehlerfreiheit; die Gewährleistungsfrist entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Weitergehende Ansprüche wegen fehlerhafter Lieferung oder Verletzung vertraglicher Nebenpflichten durch Good Connection sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen; dies gilt sowohl für Schäden wie auch für Mangelfolgeschäden. Eine Gewährleistung dafür, dass der Kaufgegenstand in Verbindung mit anderen Produkten fehlerlos arbeitet, wird nicht gegeben. Die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ist ausgeschlossen, wenn Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an der gelieferten Ware vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Original-Spezifikationen entsprechen. Der Kunde und Good Connection stimmen darin überein, dass Softwareprogramme nicht unter allen Anwendungsbedingungen fehlerfrei sein können. Zusätzliche Serviceleistungen vor Ort sind auch im Garantiefall zu vergüten.

§ 8 Standard-Software

Good Connection veräußert Software (Standard-Software) als Handelsware. Der Kunde erklärt hiermit, dass er die Liefer- und Vertragsbedingungen des Softwareherstellers bzw. Softwarelieferanten sowie die Urheberrechte des Softwareherstellers bzw. Lizenzinhabers anerkennt.

§ 9 Patent- und Urheberrechte

Good Connection behält sich das Eigentums- und Urheberrecht an der von ihr erstellten Software vor. Schaltschemata, Zeichnungen, Entwürfe, Beschreibungen, Plänen, Konzeptionen und ähnlichen Unterlagen vor. Ohne schriftliche Einwilligung durch Good Connection dürfen sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Das Kopieren ist ohne ausdrückliche Einwilligung von Good Connection untersagt. Auf Verlangen ist/sind sie unverzüglich an Good Connection zurückzugeben, sofern dies nicht anderen Nutzungsvereinbarungen widerspricht. Im Falle der Zuwiderhandlung ist Good Connection berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Für die Verletzung etwaiger Patent- oder sonstiger Schutzrechte durch den Kunden kann Good Connection nicht haftbar gemacht werden.

§ 10 Warenrücksendung/Umtausch

Warenrücksendungen sind nur mit der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung durch Good Connection zulässig. Im Falle der vereinbarten Warenrücknahme wird grundsätzlich eine Kostenpauschale erhoben. Warenrücksendungen, die „unfrei“ bei Good Connection eintreffen, werden nicht angenommen. Im Falle der Falschbestellung durch den Kunden muss die Ware „frei Haus“ an Good Connection zurückgesandt werden, das Transportrisiko trägt der Kunde.

§ 11 Gerichtsstand, Erfüllungsort und Rechtsanwendung

Das Recht der Bundesrepublik Deutschland ist bei allen aus diesem Vertrag resultierenden Streitigkeiten zugrunde zu legen.

Für alle eventuellen Streitigkeiten mit Good Connection aus einer Geschäftsbeziehung oder deren Anbahnung wird soweit gesetzlich zulässig als Gerichtsstand der Sitz von Good Connection vereinbart. Erfüllungsort ist der Sitz von Good Connection.

§ 12 Teilunwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Punkte dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt die gültige Bestimmung, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.